

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

- Kostensatzung -

Im Zuge der von den Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pahl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee beschlossenen Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in das gemeinsame Kommunalunternehmen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe“ erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die AWA-Ammersee erheben für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis der WA-Ammersee, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen

gen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen der AWA-Ammersee getroffen sind.

§ 3

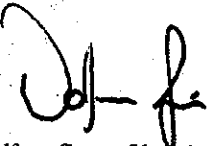
Rechtsansprüche des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost aus dessen Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 17. 12. 2001 gingen als Folge der Umwandlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, auf die AWA-Ammersee über.

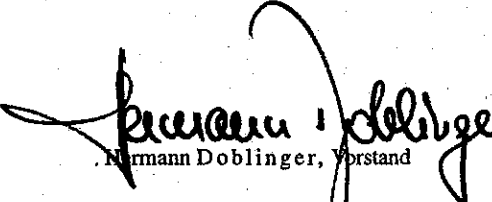
§ 4

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 17. 12. 2001 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 03. 07. 2006

## AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

  
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender

  
Hermann Dobliger, Vorstand



**Kostenverzeichnis der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, als Anlage zur Kostensatzung**

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand   | Gebühr €  |
|-------------|-----------|--|---|
| 0           |           | Allgemeine Verwaltung  |   |
| 00          |           | Allgemeine Amtshandlungen  |   |
|             | 000       | Anordnungen für den Einzelfall   | 15 bis 600  |
|             | 006       | Niederschriften  | 7 bis 75 für jede angefangene Stunde                    |
| 02          |           | Hauptverwaltung  |   |
|             | 021       | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren  |   |
|             |           | 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 10 bis 150  |
|             |           | 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  | 50 bis 2500   |
|             |           | 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG   | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) |

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand   | Gebühr €  |
|-------------|-----------|--|---|
|             |           | 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) |   |
|             |           | 4.0 bei Geldansprüchen   | 1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 € |
|             |           | 4.1 sonst  | 10 bis 200  |
|             | 03        | Finanzverwaltung   |   |
|             | 031       | Anmahnung rückständiger Beträge  | 2 bis 150   |
|             | 7         | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung  |   |
|             | 70        | Allgemeine Amtshandlungen  |   |
|             | 700       | Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang  | 10 bis 400  |
|             | 701       | Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung  | 10 bis 1250   |
|             | 702       | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701  | 10 bis 600  |
|             | 703       | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung  | 10 bis 600  |

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im ei-  
genen Wirkungsbereich der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU-  
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Das Kostenverzeichnis als Anlage zur Kostensatzung wird dahingehend geändert, dass bei Tarifgruppe 00 nach Tarif-Nr. 006 nachfolgende Tarif-Nrn. eingefügt werden:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 007 Planprüfung und<br>Erteilung des Zustimmungsvermerks gem. § 10 Abs. 2 der EWS  | 100 bis 500 €   |
| 008 Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und<br>der Grundstücksentwässerungsanlagen   | 100 bis 500 €   |
| 009 Überwachung und Untersuchungen von Schmutzwassereinlei-<br>tungen (Entnahme und Auswertung von Schmutzwasserproben etc.) | 100 bis 5.000 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 07.06.2011  
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum  
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger  
Vorstand